



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Lydia Funke (AfD)

Defizitausgleiche privatwirtschaftlicher Unternehmen - SRH Kliniken GmbH

Kleine Anfrage - KA 7/3904

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Der Burgenlandkreis hat als erster Landkreis des Landes Sachsen-Anhalt in seiner Sitzung am 13. Juli 2020 mehrheitlich darüber entschieden - als ehemaliger kommunaler Träger des Burgenlandklinikums -, bis zum Jahr 2029 jährlich das Defizit der Geburtsstationen der Standorte Naumburg und Zeitz dem privaten Träger SRH Kliniken GmbH auszugleichen und so den laufenden Betrieb der Geburtshilfe und Frauenheilkunde aufrechtzuerhalten.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

- 1. Im Krankenhausplan Sachsen-Anhalt aus Dezember 2019 wurden für die Standorte Naumburg und Zeitz die Abteilungen Frauenheilkunde und Geburtshilfe als Hauptabteilung gekennzeichnet und damit geplant. Ist demnach ein Unternehmen - gleich ob kommunaler oder privater Träger - verpflichtet, diese Abteilungen vorzuhalten?**

Mit der Aufnahme in den Krankenhausplan hat das Land die Bedarfsgerechtigkeit eines Krankenhauses anerkannt (§ 108 Abs. 1 Ziffer 2 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch [SGB V]). Für dieses Krankenhaus gelten dann die Bestimmungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG). Die Eintragung in den Krankenhausplan definiert den Versorgungsauftrag. Wenn das zugelassene Krankenhaus seinem Auftrag nicht mehr nachkommen kann, könnte das ein Grund sein, die Bedarfsgerechtigkeit zu prüfen. Allerdings ist dabei das Krankenhaus in seiner Gesamtheit zu beurteilen. Solange die Einrichtung insgesamt belegt ist, gilt das als Beweis für ihre Notwendigkeit.

Im Falle, dass eine Fachabteilung nicht mehr in dem Maße in Anspruch genommen wird, dass ihr wirtschaftlicher Betrieb gewährleistet ist, kann und muss von Seiten der Planungsbehörde geprüft werden, ob der Versorgungsauftrag anzupassen ist.

- 2. Bezugnehmend auf Frage 1: Dass der Burgenlandkreis an beiden Standorten entsprechende Abteilungen weiterhin vorhalten möchte, liegt im Rahmen seiner kommunalen Selbstverwaltung und der öffentlichen Daseinsvorsorge. Unabhängig davon entspricht die Entscheidung des Kreistags dem Krankenhausplan. Inwiefern hätten hierzu Verhandlungen - mit dem Land - stattfinden müssen, wenn eine Abteilung an einem der beiden Standorte entgegen des Krankenhausplans nicht mehr weitergeführt werden sollte?**

Das Klinikum des Burgenlandkreises ist im Krankenhausplan als ein Krankenhaus ausgewiesen. Wie die Abteilungen auf die beiden Standorte verteilt werden, ist Angelegenheit des Krankenhausträgers - gegebenenfalls im Zusammenspiel mit dem Landkreis als Träger des Sicherstellungsauftrages.

- 3. Inwieweit entspricht es dem wirtschaftlichen Umgang mit öffentlichen Geldern, wenn**

- a. ein Bieter den Zuschlag erhält, der offensichtlich dem ausgeschriebenen Zweck nicht vollumfänglich entsprechen kann;**

Verantwortlich für den Trägerwechsel war und ist der Landkreis als (ehemaliger) Eigentümer des Hauses. Für das Land ist maßgeblich, dass der neue Träger in alle Rechte und Pflichten des vorherigen Trägers eintritt. Ansonsten gelten die Ausführungen zu Frage 1.

- b. Steuergelder zum „Heilen“ hinterhergereicht werden;**

- c. dadurch die Kreisumlage für die kreiszugehörigen Gemeinden haushaltsschädlich wird?**

Die Teilfragen b. und c. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es zulässig, Aufgaben der Daseinsvorsorge, die von wirtschaftlichem Interesse sind, aus öffentlichen Geldern zu bezuschussen. Maßgeblich sind die Vorschriften zur Beihilfe nach EU-Recht. Notwendig ist ein Betrauungsakt, mit dem die Gebietskörperschaft einen Dienstleister mit genau dieser Aufgabe "betraut" und sich im Gegenzug dazu verpflichtet, ein mit der Aufgabenerfüllung verbundenes Defizit in definierter Höhe auszugleichen. Dass die Finanzierung des Defizits auf alle in der Gebietskörperschaft zusammengefassten Gemeinden verteilt und mithin haushaltsrelevant wird, ist systemimmanent.

4. **Durch den Zuschlag an die SRH Kliniken GmbH wurde der Bieter AMEOS abgewiesen. Welches Recht hat der unterlegene Bieter, der erklärt hatte unter Umständen die Geburtsstation zu erhalten, seinen Zuschlag einzuklagen?**

Die Zuschlagserteilung war der Abschluss eines Insolvenzverfahrens. Ziel des Verfahrens war es, den Betreiber zu wählen, dessen Angebot die höchste Zukunftssicherheit für das Krankenhaus gewährleistet. Im vorliegenden Fall war das die Firma SRH. Herr des Verfahrens war der Landkreis. Ob dem unterlegenen Bewerber Erfolg versprechende Rechtsmittel gegen diese Auswahlentscheidung zur Verfügung stehen, vermag die Landesregierung nicht einzuschätzen.

5. **Bezugnehmend auf Frage 3: Hält die Landesregierung das Vorgehen des Defizitausgleichs durch Landkreise zum Erhalt bestimmter Abteilungen privater Krankenhausträger für ein tragfähiges Modell? Was würde dies für Landkreise bedeuten, die einen jährlichen Defizitausgleich nicht leisten können?**

Nach Auffassung der Landesregierung müssten die Kosten der Krankenhausversorgung langfristig gemäß den Vorgaben des SGB V durch die gesetzliche Krankenversicherung finanziert werden. Eine Defizitfinanzierung durch die öffentliche Hand sollte immer die Ausnahme bilden.